glasvordach.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen

iQ-Bausystem GmbH & Co. KG · Zu Hildringhausen 17 · 57462 Olpe
Telefon 02721-603380 · info@glasvordach.de · www.glasvordach.de
Stand: November 2026

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Leistungsumfang
§ 3 Ertrags- und Wirtschaftlichkeitsangaben
§ 4 Vertragsschluss, Aufmaß, Rücktritt
§ 5 Widerrufsrecht
§ 6 Preise und Zahlung
§ 7 Leistungsänderungen
§ 8 Mitwirkung des Kunden, Montage
§ 9 Lieferzeit
§ 10 Lieferung ohne Montage, Gefahrübergang
§ 11 Abnahme und Übergabe
§ 12 Mängelrechte, Garantien, Pflege
§ 13 Hinweise zu Produkteigenschaften
§ 14 Haftung
§ 15 Referenzen und Datenschutz
§ 16 Schlussbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen der iQ-Bausystem GmbH & Co. KG (nachfolgend „iQ-Bausystem“ oder „wir“) und Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (nachfolgend „Kunde“) über die individuelle Herstellung und Lieferung von Terrassendächern, Carports, Vordächern und zugehörigen Produkten mit oder ohne Solarmodule sowie – soweit im Angebot vereinbart – deren Montage.

1.2 Für Verträge mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts anderes vereinbart ist.

1.3 Individuelle Vereinbarungen, insbesondere im Angebot, haben Vorrang vor diesen Geschäftsbedingungen.

§ 2 Leistungsumfang

2.1 Unsere Leistung ergibt sich aus dem Angebot. Wir fertigen nach den Maßen und Angaben des Kunden und der von ihm freigegebenen Planungszeichnung (§ 8.1).

2.2 Folgende Leistungen schulden wir nur, wenn sie im Angebot ausdrücklich enthalten sind: Montage, Fundamente und bauseitige Unterkonstruktionen, Statik, Planung und Beantragung einer Baugenehmigung sowie Zubehör wie Glasschiebeanlagen, Markisen oder Beleuchtung.

2.3 Elektroarbeiten und Netzanschluss sind nicht Teil unserer Leistung, soweit im Angebot nichts anderes vereinbart ist. Das betrifft insbesondere:

- den AC-seitigen Anschluss von Wechselrichter und Batteriespeicher an das Hausnetz,
- den Einbau eines Generatoranschlusskastens (GAK),
- Änderungen an Zählerschrank, Unterverteilung oder Absicherung,
- Kabelwege, Leerrohre und Durchbrüche im Gebäude,
- Inbetriebnahme, Erstprüfung nach DIN VDE 0100-600 und Konformitätserklärung,
- die Anmeldung beim Netzbetreiber und im Marktstammdatenregister,
- die Installation einer Wallbox.

Bei Montage durch uns endet unsere Leistung an den herausgeführten DC-Leitungen je String (Übergabepunkt). Die genannten Arbeiten muss ein zugelassener Elektrofachbetrieb ausführen, den der Kunde beauftragt.

2.4 Wir empfehlen dringend, durch den Elektrofachbetrieb einen Generatoranschlusskasten mit DC-Trennschaltern und Überspannungsschutz einbauen zu lassen. Er ermöglicht es, die Anlage im Bedarfsfall schnell und sicher abzuschalten.

2.5 Bei Montage durch uns verlegen wir die DC-Leitungen zwischen den Solarmodulen nach den anerkannten Regeln der Technik (insbesondere DIN VDE 0100-712) an der Unterkonstruktion befestigt. Wir verwenden Steckverbinder nach DIN EN 62852 gemäß den Vorgaben des Modulherstellers, einheitlich je Anlage. Typ und Hersteller der Steckverbinder halten wir im Übergabeprotokoll fest.

2.6 Der Kunde ist dafür verantwortlich, die Voraussetzungen für den Netzanschluss zu klären und die gesetzlichen Pflichten eines Anlagenbetreibers zu erfüllen. Eine steuerliche Beratung erbringen wir nicht.

§ 3 Ertrags- und Wirtschaftlichkeitsangaben

3.1 Angaben zu Jahresertrag, Eigenverbrauch, Autarkie, Stromersparnis, CO_2-Einsparung und Finanzierung, die wir im Konfigurator, im Angebot oder in der Beratung machen, sind Prognosen. Sie beruhen auf den dort genannten Annahmen, etwa Standortdaten nach PVGIS, Ausrichtung, Neigung, Verschattung, Stromverbrauch und Strompreis.

3.2 Der tatsächliche Ertrag hängt von Umständen ab, die wir nicht beeinflussen können, insbesondere von Wetter, Verschattung, Verbrauchsverhalten und den Bedingungen des Netzbetreibers. Prognosen sind daher keine Garantie. Garantiert ist ein Wert nur, wenn wir ihn ausdrücklich schriftlich als garantiert bezeichnen. Die technischen Daten der Komponenten, etwa die Nennleistung, ergeben sich aus dem Angebot und den Datenblättern der Hersteller.

§ 4 Vertragsschluss, Aufmaß, Rücktritt

4.1 Unsere Angebote gelten bis zu dem im Angebot genannten Datum. Der Vertrag kommt zustande, wenn der Kunde das Angebot unterschreibt und an uns zurücksendet; eine eingescannte Unterschrift per E-Mail genügt. Wir bestätigen den Vertragsschluss in Textform.

4.2 Angebote beruhen auf den Angaben des Kunden. Vor Fertigungsbeginn prüfen wir diese Angaben anhand der Checkliste und gegebenenfalls eines Aufmaßes vor Ort. Ergeben sich dabei Abweichungen, die die vereinbarte Ausführung oder den Preis verändern – etwa bei Maßen, Untergrund, Wandaufbau oder Anschlüssen –, erhält der Kunde vor Fertigungsbeginn ein Nachtragsangebot. Nimmt er es nicht an, können beide Seiten vom Vertrag zurücktreten; bereits geleistete Zahlungen erstatten wir in diesem Fall vollständig.

4.3 Der Vertrag ist unabhängig davon wirksam, ob der Kunde eine Finanzierung durch Dritte erhält, es sei denn, dies ist ausdrücklich schriftlich vereinbart. Die gesetzlichen Vorschriften über verbundene Verträge (§§ 358 ff. BGB) bleiben unberührt.

4.4 Beauftragt uns der Kunde mit der Beantragung einer Baugenehmigung und lehnt die Behörde den Antrag ab, kann der Kunde innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Ablehnung vom Vertrag zurücktreten. Die vereinbarte Vergütung für Planung und Antragstellung bleibt geschuldet.

4.5 Wir können vom Vertrag zurücktreten, wenn wir vereinbarte Komponenten trotz rechtzeitiger Bestellung von unserem Lieferanten ohne eigenes Verschulden nicht erhalten und auch keine zumutbare gleichwertige Komponente nach § 7.1 verfügbar ist. Wir informieren den Kunden darüber unverzüglich und erstatten bereits erhaltene Zahlungen unverzüglich.

4.6 Kündigt der Kunde den Vertrag oder tritt er ohne gesetzlichen oder vertraglichen Grund zurück, richten sich unsere Ansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 5 Widerrufsrecht

5.1 Soweit dem Kunden ein gesetzliches Widerrufsrecht zusteht – insbesondere bei Verträgen, die ausschließlich über Fernkommunikationsmittel wie E-Mail oder Post oder außerhalb unserer Geschäftsräume geschlossen werden –, belehren wir darüber gesondert. Widerrufsbelehrung und Muster-Widerrufsformular sind dem Angebot beigefügt.

§ 6 Preise und Zahlung

6.1 Es gelten die im Angebot genannten Preise. Der Gesamtpreis enthält die gesetzliche Umsatzsteuer, die getrennt ausgewiesen wird; für begünstigte Photovoltaik-Komponenten gilt der Nullsteuersatz nach § 12 Abs. 3 UStG.

6.2 Soweit im Angebot nichts anderes vereinbart ist, sind 50 % des Gesamtpreises als Anzahlung nach Vertragsschluss und Rechnungsstellung fällig und 50 % als Schlussrate nach Lieferung bzw. – wenn die Montage durch uns vereinbart ist – nach Montage und Rechnungsstellung. Rechnungen sind innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.

6.3 Liegen zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate und ändern sich in dieser Zeit unsere Einkaufspreise für zugekaufte Komponenten (Solarmodule, Wechselrichter, Batteriespeicher), können wir den Preis dieser Komponenten im Umfang der nachgewiesenen Änderung anpassen, höchstens um 10 % des im Angebot für die jeweilige Komponente ausgewiesenen Preises. Preissenkungen geben wir in gleicher Weise weiter. Eine Anpassung teilen wir dem Kunden unter Vorlage der Nachweise in Textform mit. Erhöht sich dadurch der Gesamtpreis, kann der Kunde innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung vom Vertrag zurücktreten. Eine Erhöhung ist ausgeschlossen, soweit wir die Verzögerung des Liefertermins zu vertreten haben.

6.4 Leistet der Kunde eine fällige Zahlung nicht, können wir nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist die weitere Ausführung bis zur Zahlung zurückstellen und nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen.

6.5 Die gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum, soweit sie nicht durch Einbau wesentlicher Bestandteil des Gebäudes oder Grundstücks werden.

§ 7 Leistungsänderungen

7.1 Wir dürfen vereinbarte Komponenten durch gleich- oder höherwertige ersetzen, wenn diese nicht oder nur mit erheblicher Verzögerung lieferbar sind, und Konstruktionsdetails ändern, wenn dies technisch oder aufgrund geltender Normen erforderlich ist. Das gilt nur, soweit die Änderung für den Kunden zumutbar ist, insbesondere Leistung, Funktion und Erscheinungsbild nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Wir informieren den Kunden vorab.

7.2 Änderungswünsche des Kunden nach Vertragsschluss setzen eine Vereinbarung mit uns voraus. Sie können einen Mehrpreis und eine längere Lieferzeit zur Folge haben, die wir vorher mitteilen.

§ 8 Mitwirkung des Kunden, Montage

8.1 Nach Vertragsschluss erhält der Kunde eine Checkliste, die er innerhalb von 14 Tagen vollständig und zutreffend ausgefüllt zurücksendet. Auf dieser Grundlage erstellen wir eine Planungszeichnung. Der Kunde gibt sie innerhalb von 14 Tagen frei oder teilt uns begründete Einwände mit.

8.2 Der Kunde informiert uns vor Montagebeginn über ihm bekannte Umstände, die für die Befestigung wichtig sind, insbesondere über Wärmedämmverbundsysteme, Hohlmauerwerk, Vorsatzschalen, Unebenheiten der Fassade sowie über Strom-, Daten-, Wasser-, Heizungs- oder Gasleitungen im Bereich der Befestigungspunkte.

8.3 Eine Statik erstellen wir nur bei gesonderter Beauftragung. Bei der Montage prüfen wir den Befestigungsuntergrund auf erkennbare Mängel und teilen dem Kunden Bedenken unverzüglich mit. Erfordert ein ungeeigneter Untergrund zusätzliche Maßnahmen, gilt § 4.2 entsprechend.

8.4 Der Kunde sorgt für die Voraussetzungen einer störungsfreien Montage, insbesondere für eine Zufahrt für das Lieferfahrzeug, einen ebenerdig erreichbaren und freien Arbeitsbereich, einen Stromanschluss (230 V) und – soweit bauseits geschuldet – fertiggestellte Fundamente. Fahrzeuge, Möbel, Pflanzen und andere empfindliche Gegenstände entfernt er aus dem Arbeitsbereich oder weist uns vor Montagebeginn darauf hin, damit wir sie schützen können.

8.5 Kann die Montage aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht zum vereinbarten Termin stattfinden, können wir Ersatz der dadurch entstehenden Mehrkosten verlangen, etwa für eine vergebliche Anfahrt. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten trotz angemessener Nachfrist nicht nach, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

8.6 Vor Montagebeginn dürfen wir den Zustand des Arbeitsbereichs fotografisch dokumentieren. Die Aufnahmen dienen ausschließlich der Dokumentation.

§ 9 Lieferzeit

9.1 Die Lieferzeit ergibt sich aus dem Angebot. Sie beginnt mit der Freigabe der Planungszeichnung und dem Eingang der Anzahlung. Steht dem Kunden ein Widerrufsrecht zu, beginnen Fertigung und Materialbestellung erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, es sei denn, der Kunde verlangt ausdrücklich einen früheren Beginn.

9.2 Bei höherer Gewalt und anderen von uns nicht zu vertretenden Umständen, etwa Arbeitskämpfen oder unvorhersehbaren Lieferstörungen, verlängert sich die Lieferzeit um einen angemessenen Zeitraum. Wir informieren den Kunden unverzüglich.

9.3 Ist eine Lieferzeit als unverbindlich bezeichnet, kann der Kunde uns sechs Wochen nach ihrem Ablauf zur Lieferung auffordern. Mit Zugang der Aufforderung geraten wir in Verzug. Die weiteren Rechte des Kunden richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 10 Lieferung ohne Montage, Gefahrübergang

10.1 Ist keine Montage vereinbart, liefern wir an die vom Kunden angegebene Anschrift. Das Abladen übernimmt der Kunde.

10.2 Die Gefahr geht mit der Übergabe der Ware an den Kunden über. Befindet sich der Kunde im Annahmeverzug, steht dies der Übergabe gleich.

§ 11 Abnahme und Übergabe

11.1 Nach Abschluss der Montage nehmen wir die Leistung gemeinsam mit dem Kunden ab. Ergebnis, festgestellte Mängel und Vorbehalte halten wir in einem Abnahme- und Übergabeprotokoll fest.

11.2 Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Fordern wir den Kunden nach Fertigstellung unter Setzung einer angemessenen Frist zur Abnahme auf, gilt die Leistung als abgenommen, wenn der Kunde die Abnahme nicht innerhalb der Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert. Auf diese Folge weisen wir in der Aufforderung in Textform hin.

§ 12 Mängelrechte, Garantien, Pflege

12.1 Es gelten die gesetzlichen Mängelrechte.

12.2 Herstellergarantien, etwa die Leistungsgarantie des Modulherstellers, gewährt der jeweilige Hersteller nach seinen Garantiebedingungen. Sie gelten zusätzlich zu den gesetzlichen Mängelrechten gegenüber iQ-Bausystem und schränken diese nicht ein. Bei der Abwicklung eines Garantiefalls unterstützen wir den Kunden. Eigene Garantien übernehmen wir nur, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich erklären.

12.3 Der Kunde gibt uns die zur Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit und ermöglicht uns den Zugang zur Anlage. Ist ein baugleiches Ersatzteil nicht mehr erhältlich, verwenden wir ein technisch gleichwertiges Nachfolgeprodukt und stimmen dessen Ausführung, insbesondere das Erscheinungsbild, vorher mit dem Kunden ab.

12.4 Mängelrechte bestehen nicht, soweit ein Mangel zurückzuführen ist auf unsachgemäße Behandlung, unterlassene Pflege nach § 12.5, äußere Einwirkungen nach Gefahrübergang oder Eingriffe und Änderungen durch den Kunden oder Dritte ohne unsere Zustimmung. Der fachgerechte elektrische Anschluss durch einen Elektrofachbetrieb gilt nicht als solcher Eingriff.

12.5 Für eine lange Lebensdauer empfehlen wir insbesondere:

- die Solarmodule mindestens einmal jährlich sowie nach starkem Laubfall oder Verschmutzung zu reinigen,
- Rinnen und Abläufe frei zu halten,
- elastische Fugen (z. B. Silikon- und Acrylfugen) mindestens einmal jährlich zu prüfen und bei Bedarf erneuern zu lassen (siehe § 13.1),
- außergewöhnliche Schneelasten zu entfernen, soweit dies gefahrlos möglich ist,
- erkennbare Schäden umgehend zu melden.

§ 13 Hinweise zu Produkteigenschaften

13.1 Die folgenden Hinweise beschreiben übliche Eigenschaften unserer Produkte. Sie schränken die gesetzlichen Mängelrechte nicht ein.

- Terrassendächer und Carports sind seitlich offene Außenbauwerke. Bei Schlagregen und Wind kann Wasser seitlich eindringen; Gegenstände unter dem Dach sollten für den Außenbereich geeignet sein.
- An der Unterseite von Glasflächen und Solarmodulen kann sich bei bestimmten Wetterlagen Kondenswasser bilden.
- Elastische Fugen (z. B. Silikon- und Acrylfugen) sind Wartungsfugen im Sinne der DIN 52460. Sie unterliegen Witterung, UV-Strahlung und Bewegungen der Bauteile und müssen in regelmäßigen Abständen geprüft und bei Bedarf erneuert werden. Die Erneuerung ist eine Wartungsleistung; auf Wunsch bieten wir sie an.
- Pulverbeschichtungen können innerhalb üblicher Fertigungstoleranzen im Farbton und Glanzgrad vom Farbmuster abweichen.
- Die Lichtdurchlässigkeit von Solarmodulen ergibt sich aus der Zellbelegung und ist im Angebot angegeben; Zellstruktur und Leiterbahnen sind sichtbar.

§ 14 Haftung

14.1 Wir haften unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz, bei arglistig verschwiegenen Mängeln und im Umfang einer übernommenen Garantie.

14.2 Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Das sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

14.3 Fertigen wir nach Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Vorgaben des Kunden, steht der Kunde dafür ein, dass dadurch keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

§ 15 Referenzen und Datenschutz

15.1 Fotos des fertiggestellten Objekts und Angaben dazu verwenden wir für Referenz- und Werbezwecke nur mit gesonderter Einwilligung des Kunden. Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

15.2 Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten enthält unsere Datenschutzerklärung auf www.glasvordach.de.

§ 16 Schlussbestimmungen

16.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Zwingende Verbraucherschutzvorschriften des Staates, in dem der Kunde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bleiben unberührt.

16.2 Wir sind weder bereit noch verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

---

iQ-Bausystem GmbH & Co. KG · Zu Hildringhausen 17 · 57462 Olpe · Stand: November 2026